

GEBÜHRENSATZUNG

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Krackow

Aufgrund von § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 i.V.m. §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 hat die Gemeindevertretung Krackow am 11.03.2021 folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen sowie für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Antragsteller oder die Person, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtung benutzt werden. Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Erbringen der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

1. Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
2. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 5 Stundung und Erlass der Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Erstattung von Gebühren für Grabnutzungsrechte

Bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstellennutzungsrechten aus dieser Satzung werden an den Grabstellennutzer oder seinen Rechtsnachfolger keine Gebühren erstattet.

§ 7 Belegungsgebühren

1. Erdgrabstätten/ Urnengrabstätten:

1a.	Einzelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	350,00 €
1b.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	17,00 €
1c.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	10,00 €

1d.	Doppelgrab für Erdbestattungen (Nutzungszeit 30 Jahre)	700,00 €
1e.	Verlängerung des Nutzungsrechtes/ Jahr	25,00 €
1f.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	20,00 €
1g.	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 20 Jahre)	280,00 €
1h.	je Grabstelle für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes	15,00 €
1i.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	10,00 €

Für Verstorbene, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der
Gemeinde hatten, verdoppelt sich die Belegungsgebühr.

2. Wahlgräber

2.1.	Wahlgrab für Einwohner der Gemeinde	450,00 €
2.2.	Doppelwahlgrab für Einwohner der Gemeinde	900,00 €
2.3.	Wahlgrab für Bürger, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten	500,00 €
2.4.	Doppelwahlgrab für Bürger, die ihren letzten Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten	1000,00 €

3. Zusätzliche Beisetzungen von Urnen in vorhandenen Erd- oder Urnengrabstätten:

3a.	Auf Urnengrabstätten können entsprechend § 9 Nr. 7 der Friedhofssatzung zusätzlich drei weitere Urnen, auf Erdgrabstätten zusätzlich 4 weitere Urnen beigesetzt werden.	
	1. Urne	150,00€
	2. Urne	150,00€
	jede weitere Urne	150,00 €
3b.	Zusätzlich für die Anpassung an die neue Ruhezeit	20,00 €
3c.	anonyme Urnengrabstätten ohne Namenstafel (Urnengrab)	450,00 €

§ 8 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

Die Bestattungs- und Umbettungsgebühren werden durch das
Bestattungsunternehmen erhoben.

§ 9 Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle

Benutzung der Trauerhalle je Trauerfeier 60,00 €

§ 10 Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung von Grabmalen nach § 13 der Friedhofssatzung werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|--------|
| 1. Erdgrabstätten und Urnengrabstätten | 15,00€ |
|--|--------|

§ 11 Einebnung von Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung

- | | |
|---|----------|
| 1. Einebnungen von Erd- Doppelgrabstätten | 200,00 € |
| 2. Einebnungen von Erd- Einzelgräbern | 150,00 € |
| 3. Einebnungen von Urnengrabstätten | 50,00 € |

Gebühr für die vorzeitige Einebnung von Grabstätten entsprechend § 9 Nr. 10 der Friedhofsverwaltung

- | | |
|--|----------|
| 4. Urnengrabstätten
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 50,00 € |
| 5. Erd- Einzelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 80,00 € |
| 6. Erd- Doppelgräber
Pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 160,00 € |

§ 12 Gebühren für Gewerbliche Arbeiten

Entsprechend § 5 Nr.1 der Friedhofssatzung der Gemeinde Krackow haben Unternehmen ihre Arbeiten auf dem Friedhof in der Friedhofsverwaltung anzumelden und eine Gebühr zu entrichten:

- | | |
|----------------------|----------|
| 1. Jahresgebühr: | 120,00 € |
| 2. Einmalige Gebühr: | 20,00 €. |

Die Gebühren werden durch die Friedhofsverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Krackow vom 25.09.2003 außer Kraft.

Krackow, den 18.03.2021



(Sauder)
Bürgermeister

